

Satzung



BISDEDE

**Verein für Bildung, Kultur, Sport
und Natur Mühl Rosin e. V.**

Satzung

für den Verein

„Bisdede - Verein für Bildung, Kultur, Sport und Natur - Mühl Rosin e. V.“

Präambel

Der Verein ist offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei und gesellschaftlicher Stellung.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Bisdede - Verein für Bildung, Kultur, Sport und Natur - Mühl Rosin“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mühl Rosin.
Der Verein wurde am 26.07.2011 errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag des Vereins und endet am 31.12.2011.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Bildung, Kultur, Natur und Sport in der Gemeinde Mühl Rosin.

Die Satzung wird verwirklicht insbesondere durch:

Wissenschaftliche Vorträge und Lesungen, die Herausgabe von Chronikheften und Flyern, die Organisation von Konzerten und Theaterabenden, Kursen im künstlerischen, sportlichen und kunsthandwerklichem Bereich, Förderung sportlicher Leistungen im Kinder- und Jugendbereich, Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit bei der Durchführung jährlicher Höhepunkte, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale (bis 720 €) gem. §3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, Interessengemeinschaft und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die sich zur Satzung des Vereins bekennt. Jugendliche können nach Vollendung des 14. Lebensjahres Mitglied werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern ab 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Antragsteller wird über die Entscheidung schriftlich informiert.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird am 1. Januar des Folgejahres wirksam. Im Falle des Austretens besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen verstößt. Über seinen Ausschluss entscheidet die Mitgliederhauptversammlung. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr führt zum Ausschluss. Das Mitglied kann sich vorher schriftlich dazu äußern.

- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederhauptversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem SchatzmeisterÜber die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Vereins. Das Ersatzmitglied amtiert für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Einberufen werden diese Sitzungen durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 6 Mitgliederversammlung

Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse (Mail, postalische Adresse) verschickt wurde.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen im Folgenden:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigung der Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - Entscheidung über gestellte Anträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (7) Auf der Mitgliederversammlung ist der Bericht des Schatzmeisters vorzutragen. Darauf folgt der Bericht der Kassenprüfer. Durch Abstimmung der Mitgliederversammlung wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das kommende Jahr. Sie prüfen stichpunktartig die Kassenbücher und geben Empfehlungen zur Entlastung des Vorstandes nach ordnungsgemäßer Kassenprüfung. Kassenprüfer dürfen niemals Mitglied des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll wird den Mitgliedern vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zugeschickt.
- (10) Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:
1. durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht
 2. wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§7

Datenschutzerklärung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung der Verarbeitung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 8

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühl Rosin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Bildung, Kultur, Sport und Natur zu verwenden hat.

Mühl Rosin, 08.05.2019

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....